

2. Änderung

Richtlinie zur Förderung des Sports, der Kultur, der Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit der Stadt Pasewalk

I. Grundsätze der Förderung

1. Die Unterstützung gemeinnütziger Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen ist eine **freiwillige** Aufgabe der Stadt Pasewalk, die im Rahmen der im Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr beschlossenen finanziellen Mittel für die Förderung der Vereine Anwendung findet.
2. Gemeinnützige Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen **haben die Möglichkeit auf Antragstellung** in Umsetzung der Beratungs-, Betreuungs- und Veranstaltungstätigkeit in den Bereichen der Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit sowie des Sports und der Kultur eine finanzielle und materielle Förderung **zu** erhalten.
3. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder als Sachleistung.
4. Die Zuwendungen sind zweckgebunden zu verwenden. Rechtsansprüche auf Zuwendungen bestehen nicht.
5. Die allgemeinen Nebenbestimmungen (AN Best.-P.) für Zuwendungen sind Bestandteil der Förderrichtlinie der Stadt Pasewalk.

II. Zuwendungsvoraussetzungen/Zuwendungsempfänger

Projektförderungen können Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen beantragen, die ihren Sitz in der Stadt Pasewalk haben, deren Projekte in Pasewalk stattfinden und/oder von den Bürgern der Stadt in Anspruch genommen werden, wenn

- mit dem Zuschuss die Gesamtfinanzierung abgesichert ist,
- die Höhe der max. Förderung durch die Stadt Pasewalk beträgt in der Regel 80% und in der Regel max. 1.000,00 Euro
- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt vorliegt,
- die fachlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen gegeben sind,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel vorliegt,
- die Zuwendungen des Vorjahres/der Maßnahmen ordnungsgemäß abgerechnet sind,

III. Verfahren

1. Antragstellung

1. Der **schriftliche** Antrag auf Zuwendung ist mit **einem vorgegebenen** Antragsformular spätestens bis zum **31.03.** des **jeweiligen** Haushaltsjahres, unter Angabe des Verwendungszweckes, der Beschreibung der Maßnahme und dem vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan beim zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung Pasewalk einzureichen. **In begründeten Ausnahmefällen ist eine Antragstellung nach dem 31.03. des laufenden Jahres möglich, wenn der Antragsteller den unabdingbaren Finanzbedarf nachweist und begründet.**

2. Das zuständige Fachamt prüft die Fördermöglichkeiten und die Zuwendungsvoraussetzungen und vermittelt vorbehaltlich der Förderfähigkeit der Antragstellung eine Beschlussempfehlung an den zuständigen Fachausschuss der Stadt Pasewalk.

3. In der Fachausschuss-Sitzung finden bei der Antragsberatung vorrangig folgende Aspekte Beachtung:

- **Vereinsaktivitäten, Qualität und Nachhaltigkeit der gemeinnützigen Vereinsarbeit und Selbsthilfegruppentätigkeit in der Stadt Pasewalk und der Region Uecker-Randow**
- **Öffentlichkeitswirksamkeit der Vereinsarbeit**
- **Nachweis der unabweisbaren Förderung**
- **Verwendungszweck der beantragten Förderung**
- **Erbrachter Eigenanteil und / oder Inanspruchnahme der Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte**

4. Die Beschlussempfehlung des Fachausschusses wird an den Hauptausschuss der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk zur Entscheidungsfindung weitergeleitet.

5. Bei Antragstellungen der Vereine und Verbände auf eine materielle Förderung in Form einer Sachleistung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Pasewalk die Entscheidungsfindung zu den benannten Anträgen.

6. Gemäß der Beschlussfassung zur finanziellen Förderung durch den Hauptausschuss erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid vom zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung Pasewalk.

In dem Bescheid ist die Höhe und Zweckbindung der Förderung festgeschrieben. Des Weiteren kann der Bewilligungsbescheid Auflagen enthalten.

7. Gemäß der Entscheidungsfindung des Bürgermeisters erhält der Verein eine Mitteilung zur materiellen Förderung der beantragten Sachleistung.

2. Förderfähige Kosten

2.1 Als förderfähige Kosten werden **projektbezogene Sachkosten** anerkannt.

IV. Nachweisführung

1. Der Verwendungsnachweis für die ausgereichten Fördermittel wird mit dem Bewilligungsbescheid an den Antragsteller weitergeleitet.

2. Die zweckgebundene Verwendung der bewilligten Fördermittel ist durch den Verein, Verband bzw. durch die Selbsthilfegruppe 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme bzw. des Projektes ordnungsgemäß abzurechnen.

Der Verwendungsnachweis ist im zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung Pasewalk mit den nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- einen Sachbericht
- den zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben
- die Kopien der Ausgabenbelege

3. Die zuständigen Fachämter und Fachausschüsse der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk behalten sich das Recht der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel vor.

Auf Anforderung der vorbenannten Gremien sind die Originalbelege zur Einsichtnahme einzureichen

V. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Förderung des Sports, der Kultur, der Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit der Stadt Pasewalk in der Fassung der 2. Änderung tritt am **01.01.2009** in Kraft.